

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0543/22

Titel

Festlegung zum öffentlichen TOP 5.1 - Drucksache 0348/22 - Förderung von Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Jahr 2022 hier: Anpassung der Förderrichtlinie

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Amt für Soziales (A50) nimmt zur o. g. Drucksache wie folgt Stellung:

Zur Fragestellung, inwieweit eine Anpassung der Förderrichtlinie möglich ist, damit nichtförderfähige Positionen, wie z. B. Speisen und Getränke, ebenfalls Förderfähigkeit erlangen, ist grundsätzlich auf verschiedene Punkte, nachstehend erläutert, zu verweisen.

1.

In Teil A der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben - FRL Soziales EF – ist unter 4.7 dazu geregelt: "... Nicht gefördert werden: [...] Kosten für Speisen und Getränke, Miete an den eigenen Träger und Honorare an Mitarbeiter des eigenen Trägers, soweit die Besonderen Richtlinien dies nicht ausdrücklich zulassen. Kosten dieser Art können im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden und sind durch Eigenmittel, Entgelte oder sonstige Mittel von Dritten zu decken. ...".

Zur Förderung von Positionen wie Speisen oder Getränke ist demzufolge eine Änderung der Förderrichtlinien erforderlich, welche der Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung im Jahr 2007 beschlossen hat. Grundsätzlich ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Förderung nach den Förderrichtlinien Soziales um freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt handelt und daher generell sichergestellt werden muss, dass bei der Förderung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

2.

Die Dienstanweisung 2.20 zu Förderungen (Zuwendungen oder Zuschüsse) an Dritte regelt unter Punkt 1.2 Absatz (4) Buchstabe c) einen Ausschluss von "... Leistungen, auf die der Empfänger dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat (wie z. B. Sozialleistung nach SGB) ...". Insbesondere Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII umfassen generell Speisen und Getränke. Zur Vermeidung einer Doppelförderung ist daher eine genaue Begriffsklärung zur Abgrenzung von existenzsichernden Leistungen, welche Speisen und Getränke umfassen, bei einer Überarbeitung/Anpassung der Förderrichtlinien, wie unter 1. aufgezeigt, erforderlich. Die Begriffsklärung muss zudem auch eine Abgrenzung zur eigenen Bewirtschaftung von Vereinen und Verbänden umfassen.

Seitens des Amtes für Sozial ist beginnend mit dem 2. Halbjahr 2022 grundsätzlich geplant, einen Prozess der Neugestaltung der Förderrichtlinien zur Stärkung von Aspekten der integrierten Sozial- und Teilhabeplanung, insbesondere des Sozialraum- und Zielgruppenbezuges, einzuleiten. Es wird daher vorgeschlagen, dass in diesen Prozess die

aufgezeigte Fragestellung einbezogen und thematisiert wird.

Anlagen

gez. Haß  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung A50

27.04.2022  
\_\_\_\_\_  
Datum